

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. Februar 1853.

1. Erster Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.

Der Senat giebt seine Zustimmung zu den Vorschlägen der Schuldeputation in Betreff der bezeichneten drei Freischulen und beauftragt die Baudeputation mit der Ausführung der Baupläne unter Bewilligung der dafür veranschlagten Kosten.

Da indessen das alte Krankenhaus zum Theil zu diesen Schulen benützt werden soll, und dieses sich dormalen noch unter der Aufsicht der Finanzdeputation befindet, so scheint es ihm nöthig, daß, ehe die Bauarbeiten beginnen können, durch diese der einzuräumende Theil des Gebäudes an die Schuldeputation unter Verständigung über die Gränzen und Bedingungen provisorisch überwiesen werde, worauf er also anträgt.

2. Zweiter Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens, mit Anlage, den Umbau des ehemaligen Catharinenklosters betreffend.

3. Bericht der Eisenbahndeputation, die Anlage einer Straße betreffend.

Beide ihm von den genannten Deputationen eingereichten Berichte, deren Vorschläge theilweise in Verbindung mit einander stehen, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der feinen mit.

4. Bericht der Finanzdeputation, die Erhebung des Einkommensschosses betreffend.

Mit dem in diesem Bericht beantragten Fortbestande der Erhebung des Einkommensschosses für die nächsten fünf Jahre und deren Festsetzung für das gegenwärtige Jahr auf Ein Procent ist der Senat einverstanden, sowie mit der Revision des diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes durch eine gemeinschaftliche Deputation, wozu er die Herren Senator Meier, Senator Bredenkamp und Senator Donandt zu seinen Commissaren aus-
ersehen, sich auch die von der Bürgerschaft deshalb erwählten Deputirten bemerkt hat.

5. Ergänzungen verschiedener Deputationen.

Das Ergebniß der von der Bürgerschaft zu solchem Zwecke am 3. dieses Monats vorgenommenen Wahlen hat sich der Senat ebenfalls bemerkt.

6. Bericht der Deputation wegen der Witwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.

Die deshalb am 9. d. von der Bürgerschaft beantragte weitere Berichterstattung ist dem Senate genehm.

7. Revision der Bauordnung.

Da es zweifelhaft erscheinen muß, ob in Betreff dieses Gegenstandes vor Ablauf dieses Monats und so zeitig der Senat und die Bürgerschaft zu einem Einverständnisse ge-

langen werden, daß das neue Gesetz vor dem ersten März dieses Jahres publicirt werden könne, andererseits jedoch zu erwarten steht, daß dieses Resultat bald erreicht sein werde, so empfiehlt es sich, das für die vor einigen Jahren zur Stadt gezogenen Gebietsheile zuletzt am 27. December v. J. erlassene Bauverbot noch ein Mal und zwar bis zur Publication der zu beschließenden neuen Bestimmungen zu prolongiren.

Der Senat beantragt daher: die Bürgerschaft möge sich mit ihm über eine solche weitere Erstreckung vereinigen.

8. Aufhebung der Zunft der Tuchbereiter.

Mit einer Amtsrolle aus dem 17. Jahrhundert besteht hieselbst noch eine Zunft der Tuchbereiter. Dieser Industriezweig ist, gleich manchen andern, die mittelalterlichen Zuständen eine locale Bedeutung verdankten, mehr und mehr abgestorben; in gegenwärtigem Augenblick gewährt er dem einen Meister und den zwei Witwen, welche jetzt die Zunft repräsentiren, nach ihrer Behauptung nur noch eine sehr dürftige Subsistenz. Es ist daher, wie diese Ansicht auch schon in der Gewerbeordnung Berücksichtigung gefunden hat, kein Grund vorhanden, dieses Gewerbe in zünftiger Abgeschlossenheit über die Lebensdauer seiner jetzigen Genossen hinaus fortbestehen zu lassen, und den Einen oder Andern, der sich noch diesem Geschäfte widmen möchte, mit hohen, nur aus vergangenen Verhältnissen erklärlichen Einkaufsgeldern zu belasten.

Der Senat fordert demgemäß die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß die Zunft der Tuchbereiter mit dem Ableben der jetzigen Genossen derselben aufgehoben sein solle. Während dieser durch die Billigkeit empfohlenen Frist würde der Senat geeigneten Falls durch Concessionirung von Freimeistern die völlige Freiheit dieses Gewerbes vorbereiten.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 14. Februar 1853.

Zweiter Bericht der Schuldeputation in Betreff der Verbesserung des Volksschulwesens.

Zu fernerer Erledigung der Aufgaben, welche die Schuldeputation ihrem unter dem 21. v. Mts. erstatteten ersten Berichte gemäß unter den Nrn. 1 bis 10 ausgeführt hat, erlaubt sich dieselbe in ihrem gegenwärtigen Berichte das Folgende vorzutragen:

I.

Unter Nr. 8 des erwähnten Berichtes findet sich als Eine dieser Aufgaben bemerkt: die Errichtung einer Knabenschule gegen Entgelt unter den im Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Nov. 1851 enthaltenen Modalitäten.

Diese Knabenschule soll aus 8 Classen bestehen, und hatte man sich also zunächst nach einem Gebäude, welches für eine solche Schule eingerichtet werden könne, oder nach einem Plage, auf welchem ein solches Schulhaus erbaut werden könne, umzusehen.

Die Deputation vermochte keine nach ihrem Dürfürhalten mehr geeignete Localität für die Ausführung eines solchen Projectes in Vorschlag zu bringen als das zwischen der Sögestraße und der St. Catharinenstraße belegene frühere St. Catharinen-Kloster.

Dasselbe gehört dem Staate und steht somit zur freien Verfügung der Staatsbehörde. Es liegt fast in der Mitte der Stadt und hat von zwei Seiten Zugang. Es fehlt ihm weder an dem erforderlichen Raum noch Licht, und ist der Raum in so reichlichem Maße vorhanden, daß es möglich erscheint, außer jener entgeltlichen Volksschule noch der zu errichtenden Gewerbeschule und selbst der Gewerbekammer den Platz, dessen diese bedürfen, darin anzuweisen. — Es könnte sogar diese Gelegenheit benutzt werden, der Stadtbibliothek, welche sich bekanntlich in demselben Gebäude befindet und durch die beabsichtigte anderweitige Benutzung desselben keinesweges beeinträchtigt werden wird, eine verbesserte und vergrößerte räumliche Einrichtung zu verschaffen.

Man dürfte sich vergeblich bemühen, ein öffentliches Gebäude in der Altstadt zu finden, welches für den in Frage stehenden Bau zu wählen, in allen Beziehungen so sehr sich empfiehlt, als dies alte Gebäude, dessen bisherige Benutzung seinem Werthe so wenig entspricht.

Die Deputation hat auch nicht geglaubt, auf Privatgrundstücke oder Gebäude ihr Augenmerk richten zu sollen, da theils sie dem Obigen zufolge ein geeignetes öffentliches Gebäude in Vorschlag zu bringen im Stande war, theils unleugbar der Erwerb eines in der Mitte der Stadt gut gelegenen Privatgebäudes oder Grundstückes, so wie der dann erforderliche Ausbau oder Aufbau nach aller Wahrscheinlichkeit einen nicht minder hohen Kostenaufwand mit sich geführt haben würde, ohne daß man dafür die obenangedeuteten Nebenzwecke zugleich erreicht hätte.

Sie hat demnach den Baudirector beauftragt, ihr in Bezug auf das St. Catharinen-Kloster einen Bauplan nebst Kostenanschlag einzureichen; indem sie ihn von den Ansprüchen, welche hinsichtlich eines solchen Schulgebäudes nach den bekannten Staatsbeschlüssen gemacht werden mußten, in Kenntniß setzte. Derselbe hat ihr nun Baurisse nebst erläuterndem Berichte und speciellm Kostenanschlag zugestellt, welche, mit Ausnahme des Kostenanschlages, in den Anlagen A bis F dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen sie sich beehrt.

Der Kostenanschlag ist nicht beigelegt worden, weil der Baudirector davon, und wohl nicht ohne Grund, dringend abrieth, indem er bemerkte, daß er die Erfahrung vielfach gemacht habe, wie es nach Veröffentlichung der speciellen Kostenanschlätze nicht möglich sei, Anerbietungen unter dem Betrage derselben zu erhalten. Dies dürfte vielleicht höhere Billigung finden und der Baubehörde die Prüfung und eventuelle Rectification der Vorschläge vertraut werden.

Die Deputation ist freilich nicht beauftragt, in Betreff der Stadtbibliothek Verbesserungsvorschläge, wie sie sich im Berichte des Baudirectors finden, vorzubringen; sie hofft jedoch in dieser Beziehung sich durch die Bemerkung rechtfertigen zu können, daß Solches gewissermaßen von selbst aus der Weise, wie sie jetzt ihr eigentliches Commissorium zu erledigen bemüht ist, folgte, indem sie sich verpflichtet achtete, darzulegen, daß das gedachte wichtige Institut keinesweges bei einer Ausführung des von ihr empfohlenen Planes leiden, sondern gleichzeitig eine wünschenswerthe Verbesserung erfahren solle.

Was in dem Plane über die äußere Herrichtung der Gewerbeschule gesagt ist, erscheint, wie der erste Bericht unter Nr. 3 ergibt, als Gegenstand ihres Commissoriums, und wird ohne Verzug ein Bericht über die Organisation dieser Schule folgen. Der Vorschlag, den in demselben Gebäude sich noch darbietenden Raum zu benutzen, um auch der Gewerbekammer, welche sich bis jetzt mit einigen in einem Privathause gemietheten Zimmern hatte behelfen müssen, in einem dem Staate gehörigen Hause die ihr nöthigen Localitäten gewähren zu können, erschien der Deputation so zweckmäßig, daß auch sie auf dessen Billigung rechnen zu dürfen glaubte.

Der Bericht des Baudirectors dürfte im Uebrigen die vorgelegten Baurisse hinreichend erläutern und sich aus beiden ergeben, daß in Betreff der für Lehrer und Schüler, sowie für sonstige Zwecke erforderlichen Räume, insbesondere in Rücksicht auf deren Größe, Lage und Zusammenstellung, den zu machenden Anforderungen genügt wird, und fügt die Deputation deshalb nur noch hinzu, daß, wenngleich die Beibehaltung eines jetzt noch in dem Gebäude befindlichen Locals für die Leihanstalt nicht empfohlen noch ermöglicht werden konnte, die Herstellung eines Pfandlocals, wenigstens einstweilen, in dem parterre Anl. F. disponiblen Räume x unbenommen bleiben würde.

Indem schließlich die Deputation hinsichtlich des Kostenbetrages wohl daran erinnern darf, daß dieser für die Erreichung mehrerer Zwecke, für die projectirte Knabenschule nicht allein, sondern auch für die Gewerbeschule, Gewerbekammer und Stadtbibliothek, verwandt werden solle, erlaubt sie sich zu beantragen:

daß der vorgelegte Bauplan genehmigt und unter Bewilligung des dafür in Anl. A. veranschlagten Kostenbetrages mit 30,000 Thlr. die Baudeputation mit der Ausführung desselben beauftragt werde.

II.

Unter Bezug auf die Nr. 10 des mehrerwähnten ersten Berichts vom 21. v. Mts. bemerkte Aufgabe hat sodann die Deputation darauf anzutragen, daß in dem westlichen Vorstadtdistrict der Schulpflege, zum Zwecke der Errichtung eines geeigneten Freischulegebäudes für Knaben, das unten näher bezeichnete Grundstück von Staatswegen angekauft und ihr dazu angewiesen werden möge.

In diesem Districte befindet sich nämlich außer der im Wesentlichen genügenden Freischule für Mädchen eine Freischule für etwa 80 Knaben, deren Vorsteher der Lehrer Peterßen ist.

Das für die Letztere benutzte Gebäude ist an der Düsternstraße Nr. 98 belegen.

Der Lehrer wohnt in demselben und ist eine Elementarschule nicht damit verbunden.

Dies Gebäude ist aber deshalb für seinen Zweck völlig ungenügend, weil es, außer dem für die Wohnung des Lehrers und seiner Familie sehr kümmerlich zugemessenen Raume, nur ein einziges Schulzimmer, welches für die zunehmende Schülerzahl schon jetzt zu eng ist, darbietet, eines Hofes oder Spielplatzes für die Kinder ganz entbehrt, bei seinem geringen Umfange und schwachen Gemäuer einer Erweiterung oder eines Ausbaues nicht fähig, endlich mit dem Schulzimmer unmittelbar an der Straße gelegen ist, die fast unausgesetzt von Lorwagen befahren wird.

Es wird also, aus ähnlichen Gründen, wie solche in dem ersten Bericht in Betreff der Altstadtischen Freischulen dargelegt worden sind, nicht die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit verkannt werden, daß eine bessere Lokalität für die Peterßen'sche Schule zu beschaffen sei.

Die Deputation ist nun zwar noch nicht im Stande, einen Bauplan in dieser Hinsicht vorzulegen, wohl aber den Ankauf eines Platzes zu empfehlen, auf welchem demnächst der Schulbau ausgeführt werden könne.

Die Eisenbahndeputation hat nämlich, unter Vorbehalt der Ratification des Senats und der Bürgerschaft, einen Vertrag mit dem hiesigen Zimmergesellen Johann Gottfried Struckmann abgeschlossen, nach welchem von der Doventhorskontrescarpe ausgehend eine neue Straße in der Richtung nach dem alten Doventhorssteimweg, sowie eine andere von dieser neuen Straße nach dem Stephanithorssteimweg angelegt werden, und wobei ein Austausch von Grundstücken, die dem Staate resp. dem Struckmann gehören, stattfinden soll. An dieser letzteren neuen Straße nahe dem Eingange derselben in die Erstgedachte findet sich nun ein passendes Areal für den beabsichtigten Schulbau, und dieses ist Struckmann bereit, dem Staate zu einem angemessenen Preise zu liefern.

Es wird nicht erforderlich sein, das Nähere jenes Vertrages so wie des in Frage stehenden Grundstücks, um welches es sich handelt, anzugeben, weil die Eisenbahndeputation einen ausführlichen Bericht unter Beifügung eines Grundrisses abstatten und aus diesem die ganze Sachlage klar hervorgehen wird.

Hier dürfte nur hinzuzusetzen sein, daß nicht leicht eine bessere Lage gefunden, eine billigere Acquisition gemacht werden dürfte, und daß die Deputation dringend wünscht, daß der Senat und die Bürgerschaft den Theil des erwähnten Vertrages mit Struckmann, welcher sich auf das fragliche zu Schulzwecken bestimmte Grundstück bezieht, und welcher auf Anlaß der Schuldeputation in den Vertrag aufgenommen worden ist, genehmigen möchten.

Demgemäß beantragt die Deputation:

die dafür, nach Maßgabe des in dem angezogenen Berichte der Eisenbahndeputation zur Ratification vorgelegten Vertrages zwischen dem Staate und Struckmann, erforderliche Geldbewilligung aussprechen zu wollen.

Bremen am 13. Februar 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. A. Meyer.

Unter-Anlage
zu Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 14. Februar. 1853.

B e r i c h t

über den Umbau des ehemaligen Catharinenklosters.

Das Gebäude ist circa 190 Fuß lang und 45 Fuß breit, und besteht bis jetzt aus zwei Stockwerken, von denen das unterste circa $15\frac{1}{2}$ Fuß, das oberste $19\frac{1}{2}$ Fuß hoch ist. Ein Drittel des Gebäudes wird im zweiten Stockwerk durch den Bibliotheksal eingenommen, ferner wurde ein Theil des ersten Stockwerkes früher zum Pfandlokal verwendet; alles Uebrige ist bisher zu verschiedenen Zwecken vermietet worden.

Die äußeren Mauern sind zum großen Theile noch in gutem Zustande, ebenso die Balkenlagen. Dagegen befinden sich die inneren Mauern, Fenster, Thüren und Fußboden in so schlechtem Zustande, daß sie bei einem Umbau nicht wieder verwendet werden können.

Das Dach würde, selbst wenn es seine jetzige Gestalt behalten sollte, einer nicht unbedeutenden Reparatur bedürfen.

In den anliegenden Zeichnungen ist dargethan wie das Gebäude durch einen Umbau angemessener als bisher verwendet werden könnte.

Das Gebäude wird danach enthalten:

- 1) wie bisher die Bibliothek, aber vergrößert;
- 2) eine entgeltliche Knabenschule mit acht Klassen und Wohnung für einen Oberlehrer und einen Unterlehrer;
- 3) eine Gewerbeschule mit zwei Klassen, einer Modellkammer und einem Nebenzimmer;
- 4) Lokale für die Gewerbekammer, enthaltend:
 - a. ein Versammlungszimmer;
 - b. die Bibliothek der Gewerbekammer zur Benutzung der Gewerbetreibenden, und
 - c. ein Schreibzimmer.

Die Bibliothek befand sich bis jetzt im zweiten Stockwerke und nahm einen Saal von circa 76 Fuß Länge, 40 Fuß Breite und 19 Fuß Höhe ein.

Nach der neuen Eintheilung soll sie dieselbe Grundfläche behalten, aber in zwei Stockwerken von je 16 Fuß Höhe vertheilt werden. In jedem Stockwerke befinden sich zwei Abtheilungen, von denen die vordere einen länglichen Saal bildet, die hintere aber durch Büchergestelle in vier Abtheilungen zertheilt wird. Die Büchergestelle werden in ihrer Höhe wiederum in zwei Abtheilungen getheilt, welche mit Gallerieen versehen sind, und wodurch es möglich gemacht ist, daß man alle Bücher erreichen kann, ohne die so gefährliche und unbequeme Leiter gebrauchen zu müssen.

An den beiden Giebelseiten befinden sich kleine Treppen, welche sowohl die Gallerieen als die zwei Stockwerke mit einander verbinden.

Eine massive Mauer trennt diesen Theil bis über das Dach von dem übrigen Gebäude; Schornsteine führen nicht durch denselben.

Am Raum wird mehr als der Doppelte des bisherigen geschaffen.

Der Eingang in die Bibliothek für das Publikum ist die Thür unter dem Thurm und die daneben befindliche große Treppe.

In der jetzigen Bibliothekswohnung werden ein Zimmer zu einem Lesezimmer für das Publikum und einem Bureau für den Bibliothekar hergerichtet. Das erste ist von dem Treppenvorplatz zugänglich, das letztere steht in unmittelbarer Verbindung mit der Bibliothek.

2. Die Knabenschule besteht aus je vier Klassen in den zwei untern Stockwerken mit dazwischen liegendem Corridor, eigenem Eingang und eigener Treppe, so wie Ausgang nach dem Hofe. Die Wohnung des Oberlehrers wie des Unterlehrers liegt zwischen der Schule und der Bibliothek. Als Treppe dient die oben erwähnte Treppe, welche nach der Bibliothek führt. Diese Treppe und der dazu gehörige Vorplatz wird durch ein großes Einfalllicht von oben erleuchtet.

3. Die Gewerbeschule besteht aus zwei Klassen à 40 Schüler. Die Klassen erhalten dieselbe Größe wie die Klassen der Knabenschule à 60 Schüler, müssen aber so groß sein, weil Zeichenunterricht einen Haupttheil der Lehrgegenstände ausmacht.

Neben den Klassen liegt die Modellkammer und ein Nebenzimmer, das noch keine feste Bestimmung hat.

4. Die Lokale für die Gewerbekammer bestehen aus dem Sitzungszimmer derselben nebst Schreibzimmer, mit Zugang von der Bibliothekstreppe aus, und endlich aus dem Bibliotheksaal der Gewerbekammer, welcher zugleich an bestimmten Abenden zum Lesezimmer für Gewerbetreibende benutzt werden soll, und daher noch einen Zugang von der Schultreppe aus erhält. Dieser Saal kann zugleich zu größeren Versammlungen der Gewerbetreibenden benutzt werden.

Da die jetzige Höhe des zweiten Stockwerkes von 19 Fuß für alle in demselben anzubringenden Lokalitäten zu hoch gewesen wäre, ein leerer Zwischenraum aber nicht nur nicht benutzt werden könnte, sondern sogar noch schädlich gewesen wäre, so empfahl es sich, den ersten Vorschlag, das Gebäude außer zur Bibliothek nur noch zu einer entgeltlichen Knabenschule einzurichten, auf die oben besprochene Weise auszudehnen und dem Ganzen ein drittes Stockwerk zu geben, wodurch die oben angeführten Verwendungen möglich gemacht würden.

An Bauarbeiten ist erforderlich:

- 1) Ausführung der Fundamente und Stockwerksmauern der Zwischenwände. Da die Fundamente der Umfassungsmauern 12 Fuß tief liegen, so empfahl es sich den ganzen östlichen Theil Kellerhohl zu machen. Weil das Erdreich im Innern aufgeschüttet ist, so hätten die Fundamente der Zwischenmauern eben so tief angelegt werden müssen als die der Hauptmauern. Es wäre also nur noch die Uebervölbung und Abpflasterung des Kellers auszuführen.
- 2) Das untere Stockwerk wird um $2\frac{1}{2}$ Fuß aufgehöhht, so daß es ca. 8 Zoll über dem Schulhof zu liegen kommt.
- 3) Die oberste Balkenlage wird über der Schule um 5 Fuß, über der Bibliothek um 3 Fuß gesenkt und das darüberstehende Mauerwerk um ebensoviel abgebrochen, so daß
- 4) das dritte Stockwerk ganz neu ausgeführt wird.
- 5) Zum Dache wird das aus dem jetzigen Dache gewonnene noch gesunde Holz (meistens Eichenholz) wieder verwendet, das Fehlende wird neu geliefert.
- 6) Der alte Thurm wird abgebrochen, weil er weder mit Anlegung eines dritten Stockwerkes, noch überhaupt mit einer zweckmäßigen Eintheilung des ganzen Gebäudes in Uebereinstimmung zu bringen war.

Weil es aber nicht wünschenswerth erschien, der Stadt, welche so nicht zu viele Thürme besitzt, auch noch diese Spitze zu rauben, so wurde ein neuer Thurm über dem Bibliothekseingang projektirt; derselbe wird massiv aufgeführt und erhält eine hölzerne mit Kupfer gedeckte Spitze. Die desfallsigen Mehrkosten werden 2000 Thlr. nicht übersteigen.

Die Kosten dieses Ausbaues betragen mit Beschaffung des Schulinventariums (incl. Thurm) u. s. w. 30,000 Thlr.

Bremen, den 31. Januar 1853.

(gez.) A. Schröder.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 14. Februar 1853.

Bericht der Eisenbahndeputation,

Anlage einer Straße betreffend.

Bei dem Ankaufe der Grundstücke zum Zweck einer Verbindung des Bahnhofes mit der Weser war die berichtende Deputation genöthigt verschiedene Landparzellen anzukaufen, welche zwar zu den erforderlichen Grundstücken gehörten aber außerhalb der angenommenen Breite des Eisenbahntracts lagen. Es war dieses namentlich der Fall bei den Catasternummern 26, 27 und 28, wie solches aus der beiliegenden Karte näher ersichtlich ist. Für diese außerhalb des Eisenbahntracts liegenden, daher für diesen nicht erforderlichen Parzellen bietet sich jetzt eine Verwendung dar.

Der hiesige Bürger J. G. Struckmann hat nämlich die Anlegung einer 30 Fuß breiten Straße längs des Eisenbahntracts beantragt, und sich erboten, die halben Kosten der Errichtung dieser Straße zu tragen, und den zur Straße nicht erforderlichen westwärts derselben belegenen keilförmigen Staatsgrund zu 15 Grt. pr. □ Fuß zu übernehmen, und ein anderes Grundstück in passender Form dem Staate zu demselben Preise dagegen zu überlassen.

Die Deputation hält die Anlegung einer Straße längs des Eisenbahntracts, welche voraussichtlich in kurzer Zeit bis zum Doventhorsteinweg durchstrecken dürfte, für sehr wünschenswerth, weil das für Eisenbahn- und Canalzwecke bestimmte Areal dadurch offenbar nicht unerheblich verbessert wird, und der beabsichtigten Anlage in keiner Weise durch diese Straße ein Hinderniß erwächst; sie hat daher vorbehaltlich höherer Genehmigung den beifolgenden Contract mit J. G. Struckmann abgeschlossen.

Nach diesem Contracte legt der Staat längs des Eisenbahntracts, und an dessen Westseite, eine 30 Fuß breite Straße von der Contrescarpe bis an das Grundstück Nr. 29 an, zu welcher J. G. Struckmann das auf beiliegender Karte mit roth und C. bezeichnete Grundstück, und der Staat das mit B. bezeichnete Grundstück liefert, in der Weise, daß J. G. Struckmann dasjenige was das Grundstück B. größer ist als das Grundstück C. dem Staate zur Hälfte mit 15 Grt. pr. □ Fuß, und zwar mit 702 Thlr. 58 1/2 Grt. vergütet. Außerdem trägt derselbe die halben Kosten der Straßenanlage.

Der Staat verkauft sodann das mit grün und A. bezeichnete Grundstück an J. G. Struckmann zu 15 Grt. pr. □ Fuß mit 1081 Thlr. 48 Grt. zu Baupläzen.

Dieser verpflichtet sich ferner zur Anlegung einer Straße welche von der fraglichen Hauptstraße nach dem Stephanithorsteinwege geht und auf der Karte mit aa, bb, cc bezeichnet ist, und verkauft an den Staat das an dieser Straße belegene Grundstück, welches auf der Karte mit blau und D. bezeichnet ist, zum Preise von 15 Grt. pr. □ Fuß, mit 1846 Thlr. 33 Grt.

Der Staat hat die gedachten Parzellen im Jahre 1851 zu 12 Groten pr. □ Fuß ankaufen müssen, und da dieselben ohne die Anlage einer Straße über das Struckmann'sche Grundstück nur einen geringen Werth haben würden, erscheint die Uebereinkunft in jeder Beziehung vortheilhaft für den Staat.

Zu der Acquisition des auf der Karte in blau und mit D. bezeichneten Grundstücks, ca. 60 Fuß breit und im Durchschnitt ca. 150 Fuß tief, ergab sich eine besondere Veranlassung in dem der berichtenden Deputation bekannt gewordenen Wunsche der Schuldeputation, dies Grundstück ihr zu sichern, weil sich dasselbe wegen seiner Größe und seiner Lage an einer ruhigen Straße und an einem Fußwege, so daß verschiedene Ausgänge zulässig erscheinen, ganz vorzüglich zu Schulzwecken eignet.

Indem die Deputation die Genehmigung des mit J. G. Struckmann abgeschlossenen Contracts anheimstellt, erlaubt sie sich bezüglich der Ausführung desselben die folgenden Anträge zu stellen:

- 1) Die Gelder für die an J. G. Struckmann verkauften Ländereien fließen in den Reservefonds.
- 2) Der Betrag des Grundstücks D. in Blau wird aus den der Schuldeputation zu verstellenden Mitteln bestritten, und das Grundstück derselben zur Benutzung überwiesen.
- 3) Den Betrag der Anlegung der Straße längs des Eisenbahntracts, welcher von dem Baudirector Schröder auf 3250 Thlr. veranschlagt ist, zu bewilligen, wovon die Hälfte durch J. G. Struckmann mit 1625 Thlr. erstattet werden wird, und die Straßenbepflasterungsdeputation mit der Anlegung der Straße zu beauftragen.

Schließlich bemerkt noch die Deputation daß J. G. Struckmann laut Art. 1 des Contracts nur 4 Wochen, vom 1. Februar an gerechnet, an diesen Contract gebunden ist, und sich deshalb eine baldthunliche Beschlußnahme empfiehlt.

Bremen, den 10. Februar 1853.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) Duckwitz. Wm. Haas.

Unter-Anlage
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 14. Februar 1853.

V e r t r a g.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die unterzeichneten Mitglieder der Eisenbahndeputation, einerseits und Herrn Johann Gottfried Struckmann, Zimmergeßell, wohnhaft Nordstraße No. 1, andererseits, ist nachfolgender Vertrag vollzogen.

Art. 1.

Die Gültigkeit dieses Vertrages ist von der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abhängig gemacht. Würde dieselbe indeß nicht binnen vier Wochen a dato erfolgen, so ist Herr J. G. Struckmann nicht länger an diesen Vertrag gebunden.

Art. 2.

Der Bremische Staat legt in der Vorstadt eine Straße an, welche von der Contre-scarpe bei der Nordstraße beginnt und sich in der Richtung zum Doventhorsteinswege unmittelbar neben dem vom Staate im vorigen Jahre erworbenen, zur Eisenbahnanlage bestimmten Terrain, und zwar an dessen westlicher Seite, vorläufig bis zu dem im Cataster mit IX. 29. bezeichneten Grundstücke erstreckt, und auf dieser ganzen Länge überall eine Breite von dreißig Fuß erhält.

Der Staat stellt diese Straße mit den erforderlichen Erdbarbeiten, Pflasterung, Wasserläufen u. s. w. unter angemessener Berücksichtigung der nahe der Contrescarpe vorhandenen Wasserlöse her.

Art. 3.

Der für diese Straßenanlage erforderliche Fundus wird von beiden Contrahenten geliefert wie folgt:

- a. J. G. Struckmann tritt dem Bremischen Staat zu vollem Eigenthum ab dasjenige Grundstück welches auf diesem Vertrage angehefteter Zeichnung mit roth und C. bezeichnet ist, welches im Süden von der Contrescarpe, im Westen von seinem anderen Immobile (früher Hinrich Krudup), im Nordost von Eigenthum des Staats und einem öffentlichen Fußwege benachbart ist, aus Gemüseland und Zubehör besteht und einen Theil des im Cataster mit IX. 55. 55 a. b. c. bezeichneten Grundstücks bildet.

Dasselbe mißt, inhalts des Vermessungsberichts des Catastergeometer Schramme, im Süden an der Contrescarpe 32 Fuß, auf dem nördlichen Ufer der dortigen Wasserlöse 34 Fuß 11 Zoll, im Westen exclusive der Wasserlöse 171 Fuß 4 Zoll, im Nordosten exclusive der Wasserlöse 174 Fuß 2 Zoll, und hält demnach der Theil südlich der Wasserlöse 226 [] Fuß, derjenige nördlich der Wasserlöse 2766 [] Fuß.

- b. Der Staat verwendet dazu den auf angehefteter Zeichnung mit B bezeichneten Raum und zwar mit Einschluß des daran sich hinziehenden öffentlichen Fußweges. Dies Grundstück hat, inhalts des Vermessungsberichts des Catastergeometer Schramme, inclusive der anliegenden öffentlichen Wege und des Wasserlösegrundes einen Flächeninhalt von 9965 [] Fuß.

Art. 4.

Der Werth des von beiden Theilen zu verwendenden Grundes wird also ermittelt, daß der [] Fuß zu funfzehn Grote fixirt, und daß hinsichtlich des Struckmannschen Theils der Flächenraum der kleinen, zwischen der Contrescarpe und der Wasserlöse befindlichen Parcele ad 226 [] Fuß zum doppelten Betrage, somit zu 452 [] Fuß angenommen wird.

Danach stellt sich die Rechnung wie folgt:

Der Staat liefert	9965 [] Fuß.
J. G. Struckmann liefert	
a. die größere Parcele mit	2766 [] Fuß
b. die kleinere „ „	452 „ 3218 „
	6747 [] Fuß,

J. G. Struckmann hat also für den Mehrbetrag ad [] Fuß 702 Thlr. 58 1/2 Gr., die Hälfte, also für 3373 1/2 [] Fuß zu vergüten 15 Gr. pr. [] Fuß 702 Thlr. 58 1/2 Gr., schreibe siebenhundert und zwei Thaler acht und funfzig und einen halben Groten.

Art. 5.

Sämmtliche Kosten der ganzen Straßenanlage, namentlich diejenigen für Erd- und sonstige Arbeiten, Pflasterung, Canalisirung, Wasserläufe u. s. w. werden gemeinschaftlich von jedem Theile zur Hälfte bestritten. Es hat also J. G. Struckmann außer der Art. 4 bezeichneten Vergütung für den Grund und Boden seinen halben Antheil an diesen Anlagekosten dem Staate zu leisten.

Art. 6.

Die Zahlung für den Straßenfundus (Art. 3) geschieht bei der Rassung, diejenige für die Straßenanlage sobald dieselbe vollendet sein wird.

Art. 7.

Der Staat ist berechtigt sein an der Ostseite der projectirten Straße befindliches Areal zur Anlage einer Eisenbahn, eines Schiffahrtskanals, zu Bauten aller Arten oder sonst beliebig zu benutzen.

Art. 8.

J. G. Struckmann ist dagegen berechtigt die neue Straße an deren Westseite auf seinem dieselbe nach Art. 3 und Art. 9 begränzenden Grundeigenthum zu bebauen, auch

dieselbe als solche im allgemeinen, ordnungsmäßig zu benutzen. Uebrigens ist er verpflichtet, wenn solches von der betreffenden Behörde verlangt wird, an der Seite der Straße auf seinem Grunde einen öffentlichen Brunnen für seine Kosten herzurichten, so wie auch in Betreff seiner Bauten die Polizeilichen Vorschriften zu befolgen.

Art. 9.

Der Staat tritt dem J. G. Struckmann das Immobile zu vollem Eigenthum ab, welches Immobile auf angehefteter Zeichnung mit grün und A. bezeichnet ist, mit Einschluß des an dessen Südwestseite befindlichen öffentlichen Fußweges im Südwest von J. G. Struckmann (früher Hinrich Krudup), im Osten und Norden vom Eigenthum des Staats, aus Gemüseland und Zubehör besteht, und wovon die größere Partie, d. h. ohne den Fußweg, Theile der Catasterparcele IX. 26. 27. 28 bildet, der Fußweg aber einen Theil des im Cataster mit IX. 28 a. bezeichneten Grundstücks ausmacht.

Nach dem Vermessungsbericht des Catastergeometer Schramme mißt der Theil von IX. 26. 27. 28 im Osten 184 Fuß 11 Zoll, im Norden 43 Fuß 9 Zoll, im Südwest 191 Fuß 3 Zoll, der Theil von 28 a im Norden 7 Fuß, im Südwesten 219 Fuß 4 Zoll, von der südlichen Spitze der vorigen Parcellen quer übergemessen 6 Fuß und beide zusammen einen Flächeninhalt von 5192 □ Fuß haltend.

Art. 10.

Die Gegenleistung des Erwerbers besteht in der Vergütung von fünfzehn Grote pr. □ Fuß, beträgt somit für 5192 □ Fuß 1081 $\text{R} 48 \text{ S}$, schreibe Eintausend ein und achtzig Thaler acht und vierzig Grote. Diese Summe wird sofort nach geschiederer Fassung bezahlt, und behält sich bis zu geleisteter Zahlung der Veräußerer sein Eigenthumsrecht vor.

Art. 11.

Die Lieferung geschieht bei der Zahlung.

Art. 12.

Demnach J. G. Struckmann bereits genügend nachgewiesen, daß er von Friedrich Heinrich Ludwig Schwiers den südlichen Theil der Catasterparcele IX. 54 gekauft, ferner daß er mit seinen Nachbarn Hinrich Krudup und Friedrich Bollmann einen vollgültigen Contract vollzogen habe, wonach diese beiden Letzteren gemeinschaftlich mit ihm sich verpflichtet, von dem nördlichen Ende der obenbezeichneten projectirten Straße eine Verbindungsstraße mit dem Stephanithors neuen Steinwege in dreißigfüßiger Breite herzustellen, wie solche auf der angehefteten Zeichnung mit aa. — bb. — cc. angegeben ist, so übernimmt er dem Staate gegenüber die Verpflichtung, von seinem Grundstücke den erforderlichen Raum dem Staat zu vollem Eigenthum abzutreten und zu überlassen, ferner dafür aufzukommen, daß ein gleiches von seinen Mitpächtern H. Krudup und F. Bollmann geschehe, endlich dafür zu haften, daß die Herstellung der Straße, deren Befestigung, Abwässerung u. s. w. in gesetzlicher Weise vollzogen werde, wogegen ihm seine Rechte gegen die übrigen Anlieger dieser künftigen Straße vorbehalten bleiben.

Art. 13.

Wie bereits Art. 12 gesagt, hat J. G. Struckmann von F. H. L. Schwiers den südlichen Theil des im Cataster mit IX. 54 bezeichneten Grundstücks gekauft.

Derselbe verkauft nunmehr dem Bremischen Staate nach Angabe der angehefteten Zeichnung das mit blau und D bemerkte Stück, also

- a. von vorbezeichneter Parcellen, den östlichen Theil, welcher im Osten und Süden von öffentlichen Fußwegen, im Westen von F. H. L. Schwiers (künftig J. G. Struckmann), im Norden von F. H. L. Schwiers benachbart ist, und aus Gemüseland und Zubehör besteht, im Osten 129 Fuß 2 Zoll, im Westen 127 $\frac{1}{3}$ Fuß, im Süden 60 $\frac{1}{2}$ Fuß, im Norden 60 $\frac{1}{2}$ Fuß mißt, und einen Flächeninhalt von 7695 □ Fuß hat, ferner:
- b. von seinem Grundstücke IX. 55. 55. a. b. c. einen Theil, dasjenige Stück, welches im Osten und Norden von öffentlichen Fußwegen, im Süden und Westen von seinen andern Grundstücken benachbart ist, aus Gemüseland be-

steht, im Osten 26 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll, im Westen $12\frac{3}{4}$ Fuß, im Süden $63\frac{3}{4}$ Fuß, im Norden $60\frac{1}{2}$ Fuß mißt, und einen Flächeninhalt von 1168 □ Fuß hat.

Art. 14.

Der Kaufpreis ist festgesetzt auf fünfzehn Grote pr. □ Fuß, somit für 8863 □ Fuß auf 1846 Thlr. 33 Grote, schreibe Eintausend achthundert sechs und vierzig Thaler drei und dreißig Grote. Derselbe wird bei der Lassung baar bezahlt.

Art. 15.

Zufolge der zwischen J. G. Struckmann und F. H. L. Schwiers bestehenden Uebereinkunft geschieht demnächst die Abkündigung und Lassung direct abseiten F. H. L. Schwiers an den Staat.

Art. 16.

Die Lieferung geschieht bei der Lassung.

Art. 17.

Die Lassungen der Parzellen blau und D., sowie grün A. sollen nicht anders als gleichzeitig geschehen.

Die Abkündigung und demnächstige Lassung der Parcele roth C. geschieht, sobald als die Lassung von H. Krudup auf J. G. Struckmann erfolgt sein wird.

Die Abkündigung und demnächstige Lassungen des Straßensfundus aa, bb, cc, werden sobald vorgenommen als die Lassung von H. Krudup auf J. G. Struckmann erfolgt sein wird.

Art. 18.

Die Kosten der respective Veräußerungen und Erwerbungen werden von den respectiven contrahirenden Theilen jedesmal zur Hälfte getragen. Die damit verknüpften Staatsabgaben werden indeß hiermit erlassen.

Art. 19.

J. G. Struckmann hat sofort nach erfolgter Ratifikation dieses Contracts durch Senat und Bürgerschaft der Straßenbepflasterungsdeputation in der Behörde genügender Weise Sicherheit dafür zu leisten, daß er die in diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen werde.

Dessen zur Urkunde haben beiderseitige Contrahenten diesen Vertrag nach Genehmigung des Inhalts eigenhändig unterschrieben.

Bremen, den 1. Februar 1853.

Die erste Sitzung des Ausschusses am 1. September 1853.

Der Ausschuss ist beauftragt, die Angelegenheiten des...

Die zweite Sitzung des Ausschusses am 8. September 1853.

Die dritte Sitzung des Ausschusses am 15. September 1853.

Die vierte Sitzung des Ausschusses am 22. September 1853.

Die fünfte Sitzung des Ausschusses am 29. September 1853.

Die sechste Sitzung des Ausschusses am 6. Oktober 1853.

Die siebte Sitzung des Ausschusses am 13. Oktober 1853.

Die achte Sitzung des Ausschusses am 20. Oktober 1853.

Die neunte Sitzung des Ausschusses am 27. Oktober 1853.

Die zehnte Sitzung des Ausschusses am 3. November 1853.

Die elfte Sitzung des Ausschusses am 10. November 1853.

Die zwölfte Sitzung des Ausschusses am 17. November 1853.